

# Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/33

Verantwortliche/r:  
Bürgeramt

Vorlagennummer:  
331/006/2016

## Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

### Beteiligte Dienststellen

Ämter 11 und 20 (nur zur Kenntnis)

## I. Antrag

1. Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ein gemeindliches Ehrenamt in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand ausüben, erhalten für ihre Tätigkeit die unter Ziffer 3.1 festgesetzten Entschädigungszahlungen. Weitere ehrenamtliche Hilfstätigkeiten (Botendienste, Ergebniserfassung, hausmeisterliche Betreuung von Wahllokalen, etc.) werden entsprechend entschädigt.
2. Städtischen Beschäftigten wird darüber hinaus ein Tag Dienstbefreiung gewährt (Teilzeitkräfte 8 Stunden). Bei den besonders zeitintensiven Stadtrats-, Landtags- und Bezirkswahlen werden 1,5 Tage Dienstbefreiung (Teilzeitkräfte 12 Stunden) gewährt.
3. Erstrecken sich die Auszählarbeiten unabwendbar auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 90,- Euro, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den nachgewiesenen Verdienstausschlag.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist bei vergangenen Wahlen immer schwieriger geworden. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Kommunalwahl sowie der Landtags- und Bezirkswahl. Bei diesen Wahlen ist das Auszählverfahren sehr zeitaufwendig und kompliziert. Insbesondere die verantwortungsvolle und schulungsintensive Funktion der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers wollen nur wenige übernehmen.

Hinzu kommt, dass Erlangen stark wächst. In dieser Hinsicht wäre es längst überfällig, in einigen Stadtteilen die Zahl der Stimmbezirke zu erhöhen, um die Zahl der Wahlberechtigten pro Stimmbezirk zu reduzieren, Wartezeiten in den Wahllokalen zu senken und auch die Dauer der Auszählung am Wahlabend wieder auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Dazu würden dann aber noch mehr Wahlhelfer benötigt als bisher.

Während im ländlichen Raum in der Regel eine sehr hohe Bereitschaft besteht, ein Wahlehenamt zu übernehmen, haben alle Großstädte enorme Probleme. In der Regel werden die berufliche Belastung oder Freizeitaktivitäten als Grund angegeben, ein Wahlehenamt abzulehnen. Das gilt für städtische Mitarbeiter ebenso wie für die übrige Bevölkerung.

In der Vergangenheit wurden verschiedene Maßnahmen unternommen, Wahlhelfer zu gewinnen, z. B. Infostand an der Uni-Mensa, Aufruf über das Studentenwerk, Flugblätter in Briefkästen, Aufruf über Behördenleiter, Parteien, Firmen und Vereine, Zeitungsinserate, gezieltes Ansprechen städtischer Mitarbeiter. Leider war dies alles nicht sehr erfolgreich und in dem sehr engen Zeitfenster der Wahlvorbereitung stets auch sehr zeitaufwendig und zeitkritisch. Ähnlich wären förmliche Verpflichtungen von Wahlberechtigten und/oder Beschäftigten zu sehen, und werden deshalb nicht als zielführend erachtet.

Aus Sicht des Wahlamtes ist es deshalb dringend erforderlich, die monetären Anreize zu verbessern.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bayernweit sind die Wahlhelferentschädigungen aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung dem Grunde nach und in der Höhe sehr unterschiedlich geregelt, z. B. Staffellungen nach Wahlart, nach Funktion, Zuschläge für Personen, die keine Dienstbefreiung erhalten können oder besondere Aufgaben übernehmen.

Soweit Satzungen vorhanden sind, sind diese in der Regel Anfang der 2000er Jahre (Euroeinführung) überarbeitet worden. Lediglich München hat eine relativ neue Satzung aus dem Jahr 2013, die auf die oben beschriebene Problematik reagiert. Augsburg hat die Beträge ohne Satzung im Verwaltungsweg noch deutlicher erhöht, hat im Gegenzug aber als einzige Stadt die Dienstbefreiungen gestrichen.

Eine vollständige Vergleichsrechnung über alle Städte fällt aufgrund der sehr unterschiedlichen und komplexen Entschädigungstatbestände in den einzelnen Satzungen äußerst schwer. Um den Handlungsbedarf dennoch grob beurteilen zu können, werden nachfolgend exemplarisch die Grundbeträge (ohne Zuschläge unterschiedlichster Art) gegenübergestellt:

Stadt	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- /Volksentscheid
ER	30 €	30 €	35 €	60 €	30 €
N	25 €	25 €	35 €	35 €	25 €
Fü	30 €	30 €	35 €	40 €	30 €
Co	25 €	40 €	50 €	60 €	25 €
Wü	30 €	30 €	30 €	40 €	30 €
A*	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
M	35 €	35 €	60 €	60 €	35 €

\*Augsburg gewährt mit Ausnahme für Wahlvorsteher/innen keine Dienstbefreiungen

Eine Best-Practice-Lösung, die insgesamt für Erlangen übernommen werden könnte, gibt es nicht, weil die Regelungen jeweils den örtlichen Rahmenbedingungen geschuldet, historisch gewachsen, teilweise unnötig komplex, andernorts wieder zu pauschalierend sind, um die notwendigen Anreize für die Übernahme wichtiger Funktionen zu setzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch andere Städte ihre Entschädigungen noch anpassen müssen.

### **In der Zusammenschau der angetroffenen Regelungen und aus der Erfahrung des Wahlamtes der Stadt Erlangen heraus sollte nach folgenden Kriterien differenziert werden:**

1. Die unterschiedlichen Wahlarten bedeuten einen unterschiedlichen Zeitaufwand am Wahlabend (siehe auch Anlage). Eine deutliche Differenzierung nach Wahlarten ist deshalb zweckmäßig und notwendig.
2. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin bzw. die Vertretung werden besonders geschult und tragen die Verantwortung für den Ablauf und die Ergebnisermittlung im Stimmbezirk. Für den besonderen Zeitaufwand und die Verantwortung soll der Zuschlag von bisher 10 € auf 20 € erhöht werden. Zuschläge für Schriftführer werden nicht für erforderlich gehalten, weil die Verantwortung für die Niederschrift in Erlangen bei den Wahlvorstehern liegt und der Zeitaufwand bei den Schriftführern nicht höher ist als bei den übrigen Beisitzern. Hier kann gegenüber Lösungen in anderen Städten gespart werden.
3. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind nach wie vor das unverzichtbare Rückgrat der Wahlvorstände, weil sie aufgrund ihrer Ausbildung gewohnt sind, mit rechtlich formalisierten Abläufen im Publikumsverkehr umzugehen. Dienstbefreiungen, die allenfalls vorübergehend in Form von Rückstellungen in die Bilanz einfließen und nur im jeweiligen Wahljahr anfallen, sind ein wichtiger und kostengünstiger Anreiz für die Beschäftigten, sich zur Verfügung zu stellen. Deshalb wird eine Erhöhung der Dienstbefreiungen anlässlich der zeitintensiven Landtags- und Bezirkswahl analog zur Kommunalwahl (HFPA-Beschluss

vom 19.09.2007) auf 1,5 Tage für notwendig erachtet, weil der Zeitaufwand dieser Wahlen nahezu gleich hoch ist (siehe Anlage). Die Maßnahme ist auch dem Umstand geschuldet, dass in Erlangen die Auszählerarbeiten regelmäßig am Wahlsonntag abgeschlossen werden, während in anderen Großstädten, wie z. B. München und Nürnberg, am Montag weitergezählt und dadurch auch Personalressourcen in erheblichem Umfang gebunden werden.

4. Wahlhelfer/innen, die keine Dienstbefreiung erhalten können, sollen zum Ausgleich erstmals einen Zuschlag von 20 € (bzw. 30 € bei Kommunalwahl/Landtags- und Bezirkswahl) erhalten (zum Vergleich Nürnberg, Fürth: Zuschlag generell 40 €).

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### 3.1 In Anlehnung an das Entschädigungssystem der Landeshauptstadt München sollen ab 2017 folgende Entschädigungssätze gezahlt werden:

Die Stadt München hat ein Baukastensystem etabliert, das den Aufwand für die unterschiedlichen Wahlen und Funktionen sehr gut abbildet. In Anlehnung daran werden folgende Entschädigungssätze vorgeschlagen:

##### 3.1.1 Entschädigungssätze Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerin/Beisitzer)

1.1	Einsatz im Wahl- bzw. Abstimmungsraum während der Abstimmungszeit bzw. zur Vorbereitung der Briefwahlauszählung	20,00 €
1.2	Entschädigungssätze für die Ergebnisermittlung im Wahl-/Abstimmungsraum	
1.2.1	Europawahl	10,00 €
1.2.2	Bundestagswahl	15,00 €
1.2.3	Landtagswahl	20,00 €
1.2.4	Bezirkswahl	20,00 €
1.2.5	Volksentscheid	10,00 €
1.2.6	Stadtratswahl mit Oberbürgermeisterwahl	15,00 €
1.2.7	Oberbürgermeisterwahl bzw. Stichwahl	10,00 €
1.2.8	Bürgerentscheid	10,00 €

##### 3.1.2 Sonstige Entschädigungssätze

2.1	Vorsitz/stellv. Vorsitz in Brief-/Wahlvorständen	20,00 €
2.2	Abholung von Unterlagen und Ausstattung am Tag vor der Wahl/Abstimmung	10,00 €
2.3	Rücklieferung der Abstimmungsniederschrift, Stimmzettel und sonstigen Unterlagen an das Wahlamt am Wahlabend	15,00 €
2.4	Reservekräfte, die am Wahl-/Abstimmungstag nicht eingesetzt werden	15,00 €
2.5	Elektronische Stimmenerfassung der Stadtratswahl am Wahlabend	25,00 €
2.6	Zuschlag für Wahlvorstandsmitglieder, die keine Dienstbefreiung erhalten können * Kommunalwahl/Landtags- und Bezirkswahl	20,00 € 30,00 €*

### 3.2 Auswirkungen der Neuregelung:

#### 3.2.1 Neue Grundbeträge:

Vergleich	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- /Volksentscheid
ER bisher	30 €	30 €	35 €	60 €	30 €
ER neu	30 €	35 €	60 €	60 €	30 €
M	35 €	35 €	60 €	60 €	35 €

#### 3.2.2 Mehrkosten

Bund und Freistaat bezuschussen kommunale Kosten überregionaler Wahlen durch Pauschalen nach Anzahl der Wahlberechtigten. Dass diese Zuschüsse künftig ebenfalls erhöht werden, ist zu erwarten, allerdings fallen solche Entscheidungen regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Wahl.

Unabhängig davon muss aber erreicht werden, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer weiterhin motiviert bleiben, die Ergebnisermittlung bei der Landtags- und Bezirkswahl sowie bei der Kommunalwahl noch am Wahlsonntag abzuschließen. Eine Unterbrechung und Fortsetzung der Auszählung am Montag wie in München und Nürnberg hätte weitreichende Konsequenzen (Schließung Rathaus, Belegung von Schulgebäuden und Sporthallen und/oder Anmietung von externen Räumen und Technik). Dies würde zu noch erheblich höheren Personal- und Sachkostensteigerungen führen. Bei Externen müssten ggf. auch Verdienstaufschläge gezahlt werden. Deshalb hält die Verwaltung folgende Mehrkosten für Entschädigungen für vertretbar und geht davon aus, dass das Amtsbudget des Bürgeramtes dies aufgrund von Überschüssen in wahlfreien Jahren auch verkräften kann.

	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- / Volksentscheid
Mehr-kosten	4.000 €	10.000 €	40.000 €	16.000 €	4.000 €

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Übersicht Aufwand nach Wahlarten

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2016

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ein gemeindliches Ehrenamt in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand ausüben, erhalten für ihre Tätigkeit die unter Ziffer 3.1 festgesetzten Entschädigungszahlungen. Weitere ehrenamtliche Hilfstätigkeiten (Botendienste, Ergebniserfassung, hausmeisterliche Betreuung von Wahllokalen, etc.) werden entsprechend entschädigt.
2. Städtischen Beschäftigten wird darüber hinaus ein Tag Dienstbefreiung gewährt (Teilzeitkräfte 8 Stunden). Bei den besonders zeitintensiven Stadtrats-, Landtags- und Bezirkswahlen werden 1,5 Tage Dienstbefreiung (Teilzeitkräfte 12 Stunden) gewährt.
3. Erstrecken sich die Auszählarbeiten unabwendbar auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 90,-- Euro, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den nachgewiesenen Verdienstausschlag.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik  
Vorsitzende/r

gez. Ternes  
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang